

Er teilt mit, die Stadtverordnetenvorlage „Bürgerbeteiligungssatzung und Leitlinien für eine strukturierte Bürgerbeteiligung in Gießen“, Antrag des Magistrats vom 18.02.2015, STV/2605/2015, sei allen Mitgliedern des Ortsbeirates per E-Mail zugegangen. Außerdem liege die Vorlage heute als Tischvorlage allen Mitgliedern vor. Die Vorlage wird als TOP 7.2. auf die Tagesordnung aufgenommen.

Weiter erklärt er, ihm liege eine Anfrage von Herrn Wagenbach, CDU-Fraktion vor, die versehentlich bei der Erstellung der Tagesordnung nicht berücksichtigt wurde. Er schlägt vor die Anfrage als TOP 10 Neu auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Die Tagesordnung wird in der geänderten Form beschlossen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 29. Sitzung des Ortsbeirates am 21.01.2015
4. Bürgerfragestunde
5. Mitteilungen und Anfragen
6. Ergebniskontrolle der Anträge aus den letzten Sitzungen
7. Bürgerbeteiligungssatzung und Leitlinien für eine strukturierte Bürgerbeteiligung MAG/2508/2014
- 7.1. Stellungnahme des Ortsbeirates Kleinlinden zum Entwurf der Bürgerbeteiligungssatzung der Universitätsstadt Gießen und der Leitlinien OBR/2553/2015
- Antrag des Ortsvorstehers vom 09.01.2015 - (wurde in der letzten Sitzung zurückgestellt.)
- 7.2. Bürgerbeteiligungssatzung und Leitlinien für eine strukturierte Bürgerbeteiligung in Gießen STV/2605/2015
- Antrag des Magistrats vom 18.02.2015 -

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 8. | Hubschrauberlärm über Kleinlinden
- Antrag des Ortsvorstehers vom 15.02.2015 - | OBR/2606/2015 |
| 9. | Zweite Radaranlage in der Wetzlarer Straße
- Antrag des Ortsvorstehers vom 15.02.2015 - | OBR/2607/2015 |
| 10. | Baumfällung in der Wetzlarer Straße Ecke Maiplatz
- Anfrage der CDU-Fraktion vom 16.02.2015 - | |
| 11. | Verschiedenes | |

Abwicklung der Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung und Begrüßung

Wurde bereits zu Beginn abgehandelt.

2. Beschlussfassung über die Tagesordnung

Wurde bereits zu Beginn der Sitzung abgehandelt.

3. Genehmigung der Niederschrift über die 29. Sitzung des Ortsbeirates am 21.01.2015

Beratungsergebnis:

Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt (Ja: 2 SPD/CDU/GR; StE: 1 SPD).

4. Bürgerfragestunde

4.1. Baumfällung am Maiplatz

Herr Weigel äußert sein Unverständnis, dass auf dem Maiplatz ein, seiner Auffassung nach, gesunder Baum gefällt wurde. Er bittet um Klärung, warum dies geschehen ist.

4.2. Lützellindener Straße

Herr Weigel führt aus, er habe in der Lützellindener Straße, die für den

Durchgangsverkehr gesperrt sei, nach einem Unfall in der Frankfurter Straße, 68 Fahrzeuge bei der Durchfahrt gezählt.

4.3. Bürgerbeteiligung

Herr Tröse äußert Zweifel an der Umsetzung der Bürgerbeteiligungssatzung. Bereits jetzt werden immer wieder vorgebrachte Anliegen von Bürgern vom Magistrat nicht ernst genommen.

4.4. Bring- und Holdienst an der Brüder-Grimm-Schule

Herr Tröse bemängelt zum wiederholten Male die Situation des Bring- und Holdienstes der Eltern an der Brüder-Grimm-Schule. Der Magistrat unternehme in dieser Angelegenheit einfach nichts. Die Stadt Lich sei ein gutes Beispiel, wie man den Bring- und Holdienst regeln könne.

5. Mitteilungen und Anfragen

Es wird nichts vorgebracht.

6. Ergebniskontrolle der Anträge aus den letzten Sitzungen

Ortsvorsteher Herlein teilt mit, dass keine Stellungnahmen des Magistrats vorliegen.

Die Tagesordnungspunkte 7 – 7.2 werden gemeinsam zur Beratung aufgerufen.

7. Bürgerbeteiligungssatzung und Leitlinien für eine strukturierte Bürgerbeteiligung **MAG/2508/2014**

7.1. Stellungnahme des Ortsbeirates Kleinlinden zum Entwurf der Bürgerbeteiligungssatzung der Universitätsstadt Gießen und der Leitlinien **OBR/2553/2015** - Antrag des Ortsvorstehers vom 09.01.2015 - (wurde in der letzten Sitzung zurückgestellt.)

Antrag:

„Der Ortsbeirat Kleinlinden gibt folgende Stellungnahme zum Entwurf der Bürgerbeteiligungssatzung der Universitätsstadt Gießen ab:

1. Der Ortsbeirat Kleinlinden begrüßt die Ausweitung von Bürgerbeteiligung und hält

diese für wichtig und richtig. Wenn die Stadt Gießen hier eine Vorreiterrolle einnimmt, ist dies umso besser. Dennoch muss man darauf achten, dass das Prinzip der repräsentativen Demokratie erhalten bleibt und sich die Stadt nicht hinsichtlich ihrer Handlungsfähigkeit lähmen lässt.

2. In der Präambel ist das Datum ,19.2.2015' für einen Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung zu früh angesetzt, weil man hierzu noch die Stellungnahmen aus den Ortsbeiräten und dem vorgeschalteten Bürgerbeteiligungsverfahren abwarten sollte.
3. Zu § 8 Absatz 1- Bürgerfragestunde: Das Fragerecht von ,Personen, die in einer anderen Stadt oder Gemeinde im Landkreis Gießen gemeldet sind' ist viel zu großzügig und deshalb sollte dieser Halbsatz gestrichen werden. Wir Gießener sind bewusst Gießener und zahlen höhere Steuern und höhere Abgaben und höhere Mieten bzw. höhere Grundstückspreise als die Bürgerinnen und Bürger der umliegenden Städte und Gemeinden. Für diese höhere Last kann uns Gießenern durchaus auch eine privilegierte Bürgerbeteiligung innerhalb unserer Stadt eingeräumt werden. Warum soll das auch den Bürgern aus dem ,Speckgürtel' Gießens eingeräumt werden, die - ohne zusätzliche Kosten - von der Infrastruktur Gießens profitieren, aber wesentlich weniger Abgaben zahlen als die Gießener? Gießener Grundstückeigentümer mit Wohnsitz außerhalb Gießen kann dieses Fragerecht jedoch durchaus eingeräumt werden, sofern es ihre Grundstücke betrifft. Hinzu kommt, dass Bürgern aus Wetzlar /Dutenhofen, Münchholzhausen und Hüttenberg, die sogar an die Stadt Gießen direkt angrenzen, nicht fragen können sollen, aber der Bürger aus dem fernen Rabenau-Rüddingshausen, Hungen-Utpe oder Laubach-Altenhain (oder anderswo im Landkreis Gießen). Zudem sollten die einzureichenden Fragen, Anregungen und Wünsche sachlich formuliert sein und keine Wertungen oder Unterstellungen enthalten, weil dieses eigentlich gut gemeinte Instrument sonst politisch missbraucht werden könnte.
4. Zu § 8 Abs. 7: Anstelle des Begriffs ,der der Stadtverordnetenversammlung vorstehenden Person' sollte die gesetzliche Formulierung ,des Stadtverordnetenvorstehers/ der Stadtverordnetenvorsteherin' und anstelle des Begriffs ,die Person, die dem Ortsbeirat vorsteht' sollte die gesetzliche Formulierung ,der Ortsvorsteher/ die Ortsvorsteherin' verwendet werden. Dasselbe gilt auch für die entsprechenden Formulierungen in § 8 Abs. 3 und § 8 Abs. 6.
5. Zu § 9 Abs. 4 - Bürgerversammlung: Es ist aufgrund der Formulierung in Abs. 4 nicht erkennbar, ob der Stadtverordnetenvorsteher oder der Ortsvorsteher die Bürgerversammlungen in einem Ortsbezirk zu leiten hat. Hier bedarf es einer Klarstellung. Auch sollte für Bürgerversammlungen auf Ortsbezirksebene nicht das in § 9 Abs. 1 ,entsprechend' anzuwendende Quorum vom 1 % der Wahlberechtigten gelten, sondern ein Quorum von 5 %, denn sonst könnten im Falle des Ortsbezirks Allendorf/Lahn nur 14 Bürger (1 %) eine Bürgerversammlung erzwingen. Ein solches Recht für die Erzwingung einer Bürgerversammlung sollte zwar grundsätzlich möglich sein, sich aber deutlich von Partikularinteresse abheben! Für Bürgerversammlungen müssen Sitzungsstätten angemietet und die Einladungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dies ist kostenintensiv.
6. Zu § 10 - Bürgerantrag: Unter Zurückstellung von Bedenken hinsichtlich der

grundsätzlichen Zulässigkeit eines Bürgerantrages wird die in Absatz 3 vorgesehene Blockademöglichkeit (sinngemäß: *„... keine Entscheidung darf in einer Angelegenheit getroffen werden, wenn hierzu ein Bürgerantrag gestellt wird ...“*) als problematisch erachtet, weil dieses Instrument taktisch zur Verzögerung und Blockade von Maßnahmen der Stadt ausgenutzt werden könnte. Der Magistrat, aber auch die anderen städtischen Organe, würden sich selbst lahmlegen lassen und könnten bei gesetzten Fristen in schadenersatzpflichtige Situationen kommen.

und bittet den Magistrat um folgende Änderungen in der Vorlage des Satzungsentwurfes bzw. hilfsweise die Stadtverordnetenversammlung um folgende Änderungen:

- I. In § 8 Abs. 1 werden die Worte *„oder einer anderen Stadt oder Gemeinde im Landkreis Gießen“* gestrichen.
- II. § 8 Abs. 1 wird durch einen Satz 2 ergänzt mit folgendem Wortlaut: *„Die Fragen, Anregungen und Wünsche müssen sachlich formuliert sein und sollen keine Wertungen und Unterstellungen enthalten.“*
- III. In § 8 Abs. 3 und 6 Satz 2 werden die Worte *„Die der Stadtverordnetenversammlung vorstehende Person“* ersetzt durch die gesetzliche Formulierung *„Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/ in“*.
- IV. In § 8 Abs. 7 werden die Worte *„an die Stelle der der Stadtverordnetenversammlung vorstehenden Person die Person, die dem Ortsbeirat vorsteht“* ersetzt durch die Worte *„an die Stelle des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin der/die Ortsvorsteher/ in“*.
- V. In § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung: *„(4) Abs. 2 und 3 sind entsprechend auf die Ortsbezirke mit der Maßgabe anzusetzen, dass die Bürgerversammlung nach § 8a Abs. 1 Satz 2 HGO im Ortsbezirk anzuberäumen ist. Anstelle des in Abs. 1 vorgesehenen Quorums gilt für Bürgerversammlungen auf Ortsbezirksebene ein Quorum von fünf Prozent aller wahlberechtigten Personen, die mit erstem Wohnsitz im Ortsbezirk gemeldet sind, mindestens jedoch 100 Personen. Die Bürgerversammlungen auf Ortsbezirksebene werden von dem/der Ortsvorsteher/in geleitet, bei ortsbezirksübergreifenden Verhandlungsgegenständen von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in.“*
- VI. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort *„darf“* ersetzt durch das Wort *„soll“* und am Ende des Satzes werden folgende Worte ergänzt: *„oder gesetzte Fristen werden gefährdet, deren Nichteinhaltung zu unverhältnismäßig hohen Kosten für die Stadt führen würden“*.

Des Weiteren gibt der Ortsbeirat weitere Anregungen zu den Leitlinien:

1. Hier wird eine ausführliche Darstellung der Ausgangssituation vermisst: In der HGO sind Pflichten und Rechte der kommunalen Gremien bzw. Funktionsträger incl. Bürgerbegehren/Bürgerentscheid geregelt. Es muss deutlich werden, dass der Hess. Landtag als Souverän des Landes bestimmte Regelungen zur kommunalen Verantwortlichkeit getroffen hat. Die in der Satzung geregelte Bürgerbeteiligung kann die Verantwortungsträger vor der Entscheidung nur

unterstützen, sie aber nicht ersetzen. Es sollte außerdem auf die bestehenden Beteiligungsrechte z.B. von Betroffenen bei Planungsvorhaben verwiesen werden, die durch die geplante Bürgerbeteiligung ebenfalls nicht beeinträchtigt werden. (Hierzu erfolgt auch eine Ergänzung des § 1 der Satzung.) Zwar stehen Stichworte zu den Beteiligungsmöglichkeiten insgesamt in der Anlage "Übersicht über die Formen der Beteiligung", aber es muss ein argumentativer Zusammenhang hergestellt werden.

2. Zu den Leitlinien incl. ihrer Anlage:
Die Begrifflichkeit des Gesamttextes muss noch einmal auf einheitliche Begrifflichkeit durchgesehen werden. Z. B. ist unter 2. / Geplant ... von ‚Konsultation‘ die Rede.

Zum Satzungsentwurf:

1. Zu § 1: Der Punkt hinter der Überschrift dieses § wie aller anderer §§ muss entfallen, da es sich nicht um vollständigen Sätze handelt.
2. Zu §2 Abs. 2: Das ‚Dazu‘ am Beginn des zweiten Satzes kann sich auch auf die Ausnahmen beziehen, was aber wahrscheinlich nicht gemeint ist.
3. Zu § 3 Abs. 3: Das Ziel, zu Vorhaben ‚Anregungen‘ zu erhalten, taucht hier erstmals, aber nur in einer Abfolgevorschrift auf. Das ist unschön und muss unter §§ 1 oder 2 erfolgen (s. Änderungsantrag zu § 1). Unklar bleibt, wie denn der Magistrat solche Anregungen bei seiner Entscheidung berücksichtigen wird, wenn zu einem Vorhaben keines der Instrumente nach den §§ 7-10 angewendet wird. (Kein konkreter Änderungsantrag, da ggf. inhaltliche Entscheidungen des Magistrats erforderlich.)
4. Zu § 3 Abs. 4: Da die Menge Text, die auf Seite Din A4 passt, leicht manipuliert werden kann, sollte hier eine Mengengrenzung der Information über Zahl der Zeichen oder Worte erfolgen. Da die Information über manche Vorhaben auch Abbildungen enthalten muss, die der Auflösung wegen nicht beliebig verkleinert werden können, sollte die Mengengrenzung auf den Text beschränkt werden. Wichtiger erscheint in diesem Zusammenhang aber eine Selbstverpflichtung der Stadt, auf Fachsprache (das ist weitergehend als der Verzicht auf Fremdwörter!) zu verzichten und unvermeidbare Fach- bzw. Rechtsbegriffe als solche zu kennzeichnen, um dem Bürger die Möglichkeit zu geben, diese in Lexika oder im Internet zu entschlüsseln.
5. Zu § 4: Abs. 3 Ziff. 2: Hier fehlt dem Leser ein Verb, auch wenn die Grammatik fehlerfrei ist.
6. Zu § 5: Abs. 3 Ziff. 3: Hier wird unmotiviert auf den Plural gewechselt.
7. Zu § 6 Abs. 1: Es erscheint fraglich, ob der mit Abs. 1 geförderten Erwartung genügt werden kann, denn die Verwaltung wird nicht zu jedem beliebigen Zeitpunkt die Unterlagen zur Einsichtnahme vorlegen können, zumal die Einsichtnahme unter Aufsicht erfolgen muss, um sicher zu stellen, dass die Unterlagen von Einsicht nehmenden Personen nicht manipuliert werden. Hier sollte deutlich gemacht werden, dass bei Einsichtsinteresse von mehreren Personen auch Sammeltermine angeboten werden können.

8. Zu § 6 Abs. 3: Warum die Stadt zulassen will, dass mit der Akteneinsicht ihre strategischen Positionen aufgedeckt werden können, erscheint unverständlich.
9. Zu § 7: Da in diesem § zwar Maßnahmen genannt, diese aber erst in weiteren §§ geregelt werden, handelt es sich um eine Ziele formulierende Zwischenüberschrift, die in § 1 integriert werden sollte. Andernfalls muss der Charakter der Vorschrift deutlicher werden. (Hierzu erfolgt kein Änderungsvorschlag, da eine Klarstellung durch den Magistrat erforderlich ist). Die Unberührtheit der Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung (und des Magistrates) kommt an dieser Stelle viel zu spät (Hierzu Änderungsvorschlag zu § 1).
10. Zu § 8: In Abs. 1 ist von der Stadtverordnetenversammlung in Abs. 2 unmotiviert von den Ausschüssen die Rede. Woher soll der Bürger wissen, welcher Ausschuss/welche Ausschüsse für welche Sachverhalte zuständig sind. (Kein Antrag, da hierzu der Magistrat einen technisch umsetzbaren Vorschlag machen sollte/muss.)
11. Zu § 9 Abs. 1: Der Formulierung nach können auch Minderjährige unter den Verlangenden für eine Bürgerversammlung sein. Ist das gemeint? Wenn ja: Wie soll das ausgestaltet werden: Sollen Minderjährige (ggf. nur zu für Kinder bzw. Jugendliche relevanten Gegenständen) in eigener Verantwortung unter den Verlangenden für eine Bürgerversammlung sein können oder dürfen sie dies nur über ihre gesetzlichen Vertreter? Können auf diese Weise Familien mit Kindern ihre Anliegen mit höherem Gewicht vertreten als dies nur durch die Zahl der Erwachsenen möglich wäre?
12. Zu § 9 Abs. 2: Es erscheint unklar, welche Vorschrift heran gezogen wird, um über die rechtliche Zulässigkeit von Verhandlungsgegenständen zu entscheiden. Die herangezogene Vorschrift sollte hier genannt werden.
13. Zu § 9 Abs. 3: Es erscheint unklar, warum die Stadt nicht in kürzerem Abstand als von zwei Wochen nach einer Bürgerversammlung entscheiden kann, wenn sie die Bürgerversammlung ausgewertet und berücksichtigt hat und die Berücksichtigung dokumentieren wird.
14. Zu § 10: Hier ist ein Verweis auf die Regelungen zu Minderjährigen und zu dem Quorum für Ortsbezirke (§ 9 Abs. 4) einzufügen.
15. Zu § 10 Abs. 2: Da der Magistrat die Zulässigkeit prüft, bevor er sie feststellt, muss entsprechend formuliert werden. .
16. Zu 10 Abs. 3: ‚... nach Möglichkeit in öffentlicher Sitzung ...‘ ist unglücklich formuliert.
17. Zu § 12: Die Überschrift sollte nicht ‚Überwachung‘, sondern ‚Bewertung der Satzung‘ (vielleicht auch Überprüfung) heißen, wenn man Evaluation vermeiden will.

Der Ortsbeirat Kleinlinden bittet den Magistrat um folgende Änderungen in der Vorlage der Leitlinien gemäß den nachfolgenden Hinweisen:

- Ausführliche Darstellung des Ist-Zustandes mit Rechten und Pflichten der kommunalen

Gremien und Funktionsträger und die Aufnahme eines Hinweises auf die bestehenden Instrumente Bürgerversammlung und Bürgerbegehren/Bürgerentscheid, die im neuen Vorhaben nur ausgestaltet werden.

- Aufnahme eines Hinweises auf die bestehenden Beteiligungsrechte von Betroffenen in bestimmten Planungsverfahren, die nicht tangiert werden.
- Bei allen Verweisen sollte mit aktiven Links auf eine im Netz zugängliche Fassung der HGO gearbeitet werden (z.B. im Hessenrecht).
- Konkret; in Ziff. 2., Zeile drei sollte von *... Rechten und Pflichten der ...* die Rede sein.

Der Ortsbeirat Kleinlinden bittet den Magistrat des Weiteren um die Überprüfung des Satzungsentwurfes bzw. hilfsweise die Stadtverordnetenversammlung gemäß den nachfolgenden Anregungen:

- I. In § 1 und allen anderen §§ wird der Punkt am Ende der Überschrift gestrichen.
- II. In § 1 wird hinzugefügt. *„Ziel dieser Satzung ist es, unbeschadet der Rechte und Pflichten von kommunalen Gremien und Funktionsträgern sowie der Regelungen zu Bürgerversammlung und Bürgerbegehren/Bürgerentscheid in der HGO, durch eine... .. Transparenz zu schaffen, dem Magistrat Anregungen für Vorhaben zu geben, das Vertrauen ...“*
- III. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird *„Dazu können ... zählen“* ersetzt durch *„Vorhaben sind“*.
- IV. In § 4: Abs. 3 Ziff. 2 wird das Wort *„auf“* gestrichen und die Worte *„zu verlangen“* hinzugefügt.
- V. In § 5: Abs. 3 Ziff. 3: werden die Worte *„Personen“* und *„zeichnen“* durch *„eine Person“* und *„zeichnet“* ersetzt.
- VI. In § 6 Abs. 1 wird am Ende hinzugefügt: *„Werden Einsichtsbegehren von mehreren Bürgern gestellt, kann die Stadt Sammeltermine ansetzen.“*
- VII. In § 6 Abs. 3 Ziff. 1 b wird ergänzt: *„... verschlechtert oder strategische Positionen der Stadt aufgedeckt würden, die sie vertraulich halten will.“*
- VIII. § 9 Abs. 1 soll durch eine Regelung zur Beteiligung minderjähriger Einwohner ergänzt werden.
- IX. In §9 Abs. 2 sollen die zur Zulässigkeitsprüfung herangezogenen Rechtsvorschriften genannt werden.
- X. Zu § 9 Abs. 3 Satz 1 wird ergänzt: *„... vor und in der Regel innerhalb ...“*
- XI. In § 10 Abs. 1 Satz 2 ist ein Verweis auf die noch zu treffenden Regelungen in § 9 Abs. 1 zu Minderjährigen und Abs. 4 zum Quorum auf Ortsbezirksebene aufzunehmen.
- XII. In § 10 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt geändert: *„Der Magistrat stellt die nach Prüfung der Zulässigkeit des Antrags und das ...“*
- XIII. Die Überschrift von § 12 wird geändert in *„Bewertung der Satzung“*.

7.2. Bürgerbeteiligungssatzung und Leitlinien für eine strukturierte Bürgerbeteiligung in Gießen - Antrag des Magistrats vom 18.02.2015 -

STV/2605/2015

Antrag:

1. Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf wird als Satzung beschlossen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung erklärt sich mit den in den Leitlinien für eine strukturierte Bürgerbeteiligung in Gießen (Anlage 3) formulierten Definitionen, Zielen, Erfolgsfaktoren und Umsetzungsschritten einverstanden und empfiehlt dem Magistrat deren Umsetzung.

Begründung:

Die Oberbürgermeisterin hat Anfang Dezember 2014 den Entwurf für eine Bürgerbeteiligungssatzung sowie für Leitlinien für eine strukturierte Bürgerbeteiligung in Gießen der Öffentlichkeit vorgestellt und anschließend die Beteiligungsphase an beiden Werken eröffnet. Nach einer öffentlichen Informations- und Diskussionsveranstaltung hatten alle Bürgerinnen und Bürger in der Zeit vom 9.12.2014 bis 31.01.2015 die Möglichkeit, Eingaben und Anregungen zu Satzung und Leitlinien zu tätigen.

So sind sowohl Anregungen über die Beteiligungsplattform www.giessen-direkt.de, als auch per Post bzw. per Mail eingegangen. Sämtliche Eingaben sind der Anlage 5 zu entnehmen, die im Anschluss an die Beteiligungsphase durch den Magistrat ausgewertet und abgewogen wurden. Die Abwägungsergebnisse sind ebenfalls der Anlage 5 zu entnehmen. Satzung und Leitlinien wurden auf dieser Grundlage überarbeitet (s. Anlage 2 und 4).

Mit Satzung und Leitlinien begibt sich die Universitätsstadt Gießen auf den Weg, Bürgerbeteiligung nicht nur zu verstetigen, sondern auch der Bürgerschaft einklagbare Rechte einzuräumen. Die damit verbundenen Verfahrensgarantien sollen neben der Belebung der lokalen Demokratie auch zu einer Verbesserung des Vertrauensverhältnisses zwischen Stadt und Bürgerschaft führen.

Mit dem vorliegenden Beschluss soll eine zweijährige Erprobungszeit beginnen. Die Anwendung der Satzung und der Leitlinien soll eng begleitet und überprüft werden, so dass Verbesserungs- und Anpassungsbedarfe schnellstmöglich ausgemacht werden können.

Da die Leitlinien auch Bereiche umfassen, die die originäre Zuständigkeit des Magistrats betreffen, ist unter Ziffer 2 des Beschlusses eine Formulierung gewählt, die einerseits sicherstellt, dass sich die städtischen Gremien insgesamt auf ein Grundverständnis von Bürgerbeteiligung einigen, die aber auch andererseits die nach HGO vorgegebenen Zuständigkeiten berücksichtigt.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Der Ortsbeirat Kleinlinden gibt die beigefügten Stellungnahmen der Fraktionen und des Ortsvorstehers dem Magistrat zur Kenntnis (Anlage zur Niederschrift, Anlage 1 - Stellungnahme CDU-Fraktion, Anlage 2 - Stellungnahme Bündnis 90/Die Grünen).

Beratungsergebnis:

Die Vorlage STV/2605/2015 wird zur Kenntnis genommen.

**8. Hubschrauberlärm über Kleinlinden
- Antrag des Ortsvorstehers vom 15.02.2015 -**

OBR/2606/2015

Antrag:

„Der Magistrat der Stadt Gießen wird gebeten, dem Ortsbeirat Kleinlinden zu berichten, welche Vorgaben den Betreibern des Hubschrauberlandeplatzes (Johanniter) in der Lahnstraße zwecks Vermeidung von unnötigem Hubschrauberlärm über Wohngebieten - hierbei in Kleinlinden - gemacht wurden.

- Dabei ist zu klären, ob der Magistrat der Stadt Gießen in diesem Zusammenhang Folgerungen aus dem Lärmaktionsplan des hessischen Umweltministeriums von 2011 in Bezug auf den Ortsteil Kleinlinden gezogen hatte und diese bei der Baugenehmigung des Hubschrauberlandesplatzes berücksichtigte?
- Der Magistrat wird folglich zugleich um Auskunft gebeten, ob es eindeutige Vorgaben - und welche - für eine oder mehrere Flugrouten und Flughöhen für die Rettungshubschrauber gibt und ob diese die Bereiche Kleinlindens ausklammern?“

Begründung:

In der Gießener Allgemeinen vom 25. Januar 2011 wurden Informationen zur katastrophalen Lärmbelästigung – bedingt durch Straßenlärm, Eisenbahnverkehr etc. – in Kleinlinden durch die Veröffentlichung Lärmaktionsplan des hessischen Umweltministeriums bekannt.

Angesichts der vorliegenden Ergebnisse hätte es folglich zwingend sein müssen, dass bei der Genehmigung für den Hubschrauberlandeplatz in der Lahnstraße auch die gesundheitlichen Auswirkungen für die Bewohner in Kleinlinden berücksichtigt und daraus ableitbar, es klare Vorgaben für eine Flugroute nur über die Kläranlage und hierbei in Richtung der Lahnaue und der Schnellstraße B429 hätte geben müssen. Tatsächlich aber muss gegenwärtig festgestellt werden, dass die Hubschrauber über alle Bereiche Kleinlindens fliegen und bedingt durch Flughöhe und Motorlärm eine erhebliche Lärmbelästigung vornehmen.

Herr Prof. Dr. Lutz übernimmt den Vorsitz.

Herr Herlein verliest Antragstext und Begründung. Er betont, es gehe hierbei um keine Verurteilung oder Kritik, sondern um das Erfragen von Informationen um Sachkenntnis zu erlangen.

Frau Helmchen, CDU-Fraktion, erklärt, da es sich um einen Berichtsantrag handele, werde sie dem Antrag zustimmen, macht jedoch deutlich, dass sie keinerlei Verständnis für Klagen über den Hubschrauberlärm habe. Sie weist

darauf hin, dass das festlegen von Flugrouten im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums liege.

Herr Wagenbach ergänzt, zuständig sei das Regierungspräsidium Kassel. Er führt weiter aus, er habe sich direkt bei der Hubschrauber Leitstelle informiert. Der Hubschrauber werde in der Regel 2x am Tag angefordert. Zu 60% werde er in der Intensivverlegung eingesetzt, der Rest seien Rettungsdiensteinsätze. Es bestehe die Möglichkeit, dass die Mitglieder des Ortsbeirates sich bei einem Ortstermin in der Leitstelle informieren.

Auf Bitten der übrigen Ortsbeiratsmitglieder, erklärt sich Herr Wagenbach bereit, einen Termin mit der Leitstelle zu vereinbaren.

Beratungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen (Ja: SPD, 1 CDU; Nein: 1 CDU, GR).

**9. Zweite Radaranlage in der Wetzlarer Straße
- Antrag des Ortsvorstehers vom 15.02.2015 -**

OBR/2607/2015

Antrag:

„Der Ortsbeirat Kleinlinden begrüßt die Bereitschaft der Stadt Gießen in 2015 an einer gut geeigneten Stelle in der Wetzlarer Straße eine zweite festinstallierte Radaranlage einzurichten.

Diese Radaranlagen sollte nun - nach Genehmigung des Haushaltes der Stadt Gießen durch den Regierungspräsidenten - schnellstmöglich, in Absprache mit dem Ortsbeirat Kleinlinden, in dem Kreuzungsbereich Wetzlarer Straße / Zum Weiher zur Erfassung des Verkehrs von Gießen kommend und in Richtung Dutenhofen fahrend montiert werden.

Der Ortsbeirat Kleinlinden bitte zugleich den Magistrat der Stadt Gießen, dafür Sorge zu tragen, dass die Ampelanlage in der Wetzlarer Straße durchgehend betrieben und in der Nacht nicht ausgeschaltet wird.“

Begründung:

Nach der schriftlichen Zusage der Oberbürgermeisterin für eine ergänzende zweite Radaranlage - nach der Genehmigung des Haushaltes der Stadt Gießen durch den Regierungspräsidenten – in der Wetzlarer Straße erwartet der Ortsbeirat Kleinlinden, dass in Rücksprache mit den Ortsbeirates (dieses darf auch im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates erfolgen) der Standort dieser zweiten Radaranlage schnellstmöglich erörtert wird.

Herr Herlein verliest Antragstext und Begründung.

Herr Wagenbach, CDU-Fraktion, bittet zu prüfen, ob das Gehäuse der bereits vorhandenen Geschwindigkeitsmessanlage in beide Fahrtrichtungen „bestückt“

werden könne.

Frau Helmchen, CDU-Fraktion, vertritt die Auffassung, die eingeschaltete Ampelanlage würde das Rasen nachts zumindest etwas reduzieren.

Beratungsergebnis: Einstimmig beschlossen.

Ortsvorsteher Herlein übernimmt wieder den Vorsitz.

10. **Baumfällung in der Wetzlarer Straße Ecke Maipplatz - Anfrage der CDU-Fraktion vom 16.02.2015 -**

Antrag:

„Ich bitte den Magistrat der Stadt Gießen über das zuständige Amt, mir Auskunft zu geben, warum ein Baum in der Wetzlarer Straße Ecke Maipplatz und Lützellindener Straße gefällt wurde.“

Begründung.

Von Anwohnern in der Wetzlarer Straße wurde mir am 04.02. telefonisch mitgeteilt, dass soeben ein Baum in der oben genannten Straße gefällt wurde. In der Baumfällliste Frühjahr 2015 steht von diesem Baum nichts drin. Bereits am 04.02. habe ich per Mail mit 2 Fotos an die Bürgermeisterin geschrieben, mit der Bitte um Aufklärung. Leider ist bis heute nichts geschehen und so muss ich das mit einer Anfrage im Ortsbeirat erledigt.

Herr Wagenbach, CDU-Fraktion, erläutert den Hintergrund seiner Anfrage.

Bürgermeisterin Weigel-Greilich erklärt, sie sei sich sicher, eine Antwort auf Herrn Wagenbachs Anfrage gesehen zu haben. An den Inhalt könne sie sich nicht mehr erinnern. Sie könne sich nicht erklären, warum Herr Wagenbach die Antwort nicht erhalten habe. Selbstverständlich werde die Antwort erneut an ihn versendet.

Beratungsergebnis: Einstimmig beschlossen.

11. **Verschiedenes**

Herr Wagenbach erinnert an den Termin der Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kleinlinden am 14.03.2015. Die Einladung sei bereits per E-Mail an alle Ortsbeiratsmitglieder ergangen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt **Ortsvorsteher Herlein** die Sitzung mit dem Dank für die Mitarbeit der Anwesenden.

Die nächste Sitzung des Ortsbeirates findet am **Mittwoch, 25.03.2015, um 20:00 Uhr**, statt.

Antragsschluss bei der Geschäftsstelle ist Montag, 16.03.2015, 08:00 Uhr.

DER ORTSVORSTEHER:

(gez.) H e r l e i n

DIE SCHRIFTFÜHRERIN:

(gez.) B e n z